	QM - SYSTEM	QMA-Nr.:	09-03-04
	ZWISCHENLAGER	REVISION:	02
	GEFÄHRLICHE / UNGEFÄHRLICHE ABFÄLLE	SEITE:	1 VON 2

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

1. Leistungsgegenstand

Wir übernehmen Abfälle gem. genehmigtem und zertifiziertem Abfallkatalog in unserer Anlage zur Verwertung oder Beseitigung.

Maßgeblich hierfür sind alle relevanten, gültigen Rechtsgrundlagen, die Kriterien nach Annahmepreisliste sowie folgende **Allgemeinen Entsorgungsbedingungen** :

2. Lieferzeitpunkt

Der Anlieferer ist gehalten, mit uns Einzelheiten über Umfang und zeitliche Folge der Anlieferung abzustimmen. Wird keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen, gelten folgende Anlieferzeiten:

April – November	:	Montag – Donnerstag:	7:00 – 16:30 Uhr
		Freitag:	7:00 – 16:30 Uhr
Dezember – März	:	Montag – Donnerstag:	7.30 – 16.00 Uhr
		Freitag:	7:30 – 15:30 Uhr

3. Leistungsvergütung

3.1 Grundlage unserer Abrechnung ist die in unserer Anlage vorgenommene Eingangskontrolle der Abfälle mit Feststellung von Abfallart und -menge in **kg**. Mengen < 100 kg werden als **Mindermenge** pauschal abgerechnet.

Wird ein anderes Abrechnungsmaß vereinbart, gilt dieses. Auf dieser Grundlage zahlt der Anlieferer den im Annahmepreiskatalog genannten Preis zuzüglich Mehrwertsteuer.

Ist durch Entsorgungsvertrag/Vereinbarung mit dem Anlieferer anderes geregelt, gelten die darin vereinbarten Preise. Der Anlieferer erkennt den jeweils gültigen Entsorgungspreis ausdrücklich an.

3.2 Unser Vergütungsanspruch wird 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Kleinanlieferer von **gefährlichen** Abfällen zahlen sofort bar. Kommt der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, behalten wir uns die Geltendmachung des gesetzlichen Verzugsschadens ausdrücklich vor.

4. Anlieferung des Abfalls

4.1 Der Anlieferer hat Abfälle unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaiger behördlicher Anordnungen anzuliefern. Für die Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung gelten die gesetzlichen Maßgaben. Soweit mit uns anderweitige Vereinbarungen hierüber getroffen worden sind, gelten diese.


4.2 Der Anlieferer gewährleistet die Eigenschaften des angelieferten Abfalles gem. den von ihm gemachten Angaben. Wir behalten uns vor, angelieferte Abfälle hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Angaben zu überprüfen. Weichen die angelieferten Abfälle von den Angaben ab, sind etwaige Folgekosten, z.B. für durchgeführte Untersuchungen, vom Anlieferer zu tragen.

5. Haftung

5.1 Wir haften für die uns obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Wir stellen den Anlieferer von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf schuldhaftes Handeln unsererseits entgegen einer fachgerechten Verwertung / Beseitigung zurückgehen.

Erstellt: Alisch	Geprüft: Alisch	Freigabe: Alisch
Funktion: GF	Funktion: GF	Funktion: GF
Datum:	Datum:	Datum:
Unterschrift: i.O.gez.	Unterschrift: i.O.gez.	Unterschrift: i.O.gez.

	QM - SYSTEM	QMA-Nr.:	09-03-04
	ZWISCHENLAGER	REVISION:	01
	GEFÄHRLICHE / UNGEFÄHRLICHE ABFÄLLE	SEITE:	2 VON 2

5.3 Der Anlieferer haftet uns für jeden Schaden, der dadurch entsteht, dass seine Angaben unrichtig oder unvollständig sind, der Abfall und dessen Eigenschaften davon abweichen, der Abfall nicht den Kriterien des Annahmekataloges bzw. den vereinbarten Lieferbedingungen entspricht.
Der Anlieferer stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine der vorstehend genannten Tatbestände beruhen.

5.4 Dem Anlieferer ist bekannt, dass seine gesetzlichen Verpflichtungen **nicht** bereits mit der Anlieferung der (vereinbarten) Abfallarten in unserer Anlage enden. Es besteht zwischen Anlieferer und Anlagenbetreiber folgende Einigkeit:

Die Übertragung des Besitzes an den angelieferten Abfällen auf den Anlagenbetreiber ändert nichts an der bestehenden Verantwortung des Anlieferers bis zum Abschluss der vollständigen Verwertung oder Beseitigung betr. Abfälle. Der Anlieferer ist verpflichtet, Abfälle zurückzunehmen, sobald und soweit die Behandlung dieser Abfälle im Falle der Insolvenz oder aus sonstigen Gründen, die der Anlagenbetreiber nicht zu vertreten hat, unterbleibt.

6. Leistungsfreiheit

Die Übernahme und/oder Behandlung von Abfallarten kann von uns verweigert werden, wenn

- einer der in Ziff. 5. genannten Gründe vorliegt,
- uns die Übernahme durch behördliche oder gerichtliche Anordnung untersagt wird,
- uns aus betrieblichen oder sonstigen wichtigen Gründen die Übernahme nicht möglich ist,
- die Abfälle nicht den Kriterien unseres Annahmekataloges entsprechen.

Bei Annahmeverweigerung wegen eines dieser Gründe wird unsererseits ein **Abweichungsprotokoll** ausgestellt und dem Anlieferer übergeben.

7. Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand ist unser Firmensitz.